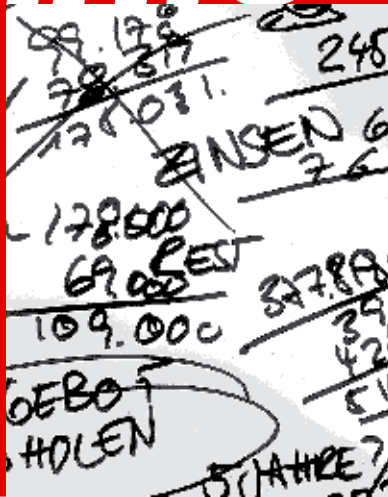



# Fachinfo



## Abgeltungsteuer

Mit der Abgeltungsteuer ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten.

Diese Fachinfo gibt u. a. Auskünfte zur Höhe des Sparerpauschbetrages, zu Ausnahmen von der Abgeltungsteuer, zu Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einbehaltung der Kirchensteuer, zum Freistellungsauftrag und zur Geltung von Freistellungsaufträgen bei Heirat, Scheidung und Tod des Sparers.

Unternehmen der  Finanzgruppe. [www.lbs-rlp.de](http://www.lbs-rlp.de)

**Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.**

## Grundsatz

Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer, die für alle dem Privatvermögen zufließenden Kapitaleinkünfte (z. B. Zinsen und Boni aus Bausparverträgen) gilt, sofern sie den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind. Die Steuer wird dabei mit einem festen Steuersatz (25 %), der unabhängig vom persönlichen Einkommensteuersatz des Gläubigers (z. B. Bausparer) ist, erhoben. Damit wird die Besteuerung von Kapitalerträgen grundsätzlich abgegolten.

Sofern ein entsprechender Steuerabzug im Rahmen der Abgeltungsteuer vorgenommen wurde, brauchen Kapitaleinkünfte nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben zu werden. Es besteht jedoch ein Veranlagungswahlrecht; Steuerpflichtige, deren persönlicher Grenzsteuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt, wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Einkünfte nach dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Dieses Wahlrecht kann im Rahmen der Veranlagung, das heißt durch Abgabe der Einkommensteuererklärung, geltend gemacht werden. In diesem Fall können Steuerpflichtige je nach Höhe des individuellen Steuersatzes einen Teil der abgeführten Abgeltungsteuer zurückerhalten. Für diesen Zweck erhalten Bausparer von der LBS eine Steuerbescheinigung zugesandt.

### Besteuerung von Erträgen und Veräußerungsgewinnen

Die Steuer wird auf Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) sowie private Veräußerungsgewinne (§ 23 EStG) erhoben. Ihr unterliegen Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds und aus Zertifikaten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (Aktien, Schuldverschreibungen, Investmentzertifikate, -fonds). Nicht dazu zählen jedoch Gewinne aus Immobilien, die weiterhin den privaten Veräußerungsgeschäften zuzuordnen sind; hier bleibt es bei der 10-jährigen Spekulationsfrist. Der Abgeltungsteuersatz beträgt grundsätzlich 25 % zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, in der Summe höchstens 27,82 % (bei 8 % Kirchensteuer) bzw. 27,99 % (bei 9 % Kirchensteuer). Die inländischen Kreditinstitute und Bausparkassen sind verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen und die Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen.

### Sparer-Pauschbetrag

Jeder Steuerpflichtige hat einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Ehegatten 1.602,- Euro). Mit dem Sparer-Pauschbetrag sind grundsätzlich alle Werbungskosten abgegolten.

Selbständig steuerpflichtig mit eigenen Kapitaleinnahmen ist auch ein Kind, selbst, wenn es noch minderjährig ist und im Haushalt der Eltern lebt. Verfügt ein Kind über keine anderen Einkünfte als Kapitaleinnahmen, sind diese Einnahmen 2011 bis zu einem Betrag von jährlich 8.841,- Euro (Sparer-Pauschbetrag 801,- Euro, Sonderausgabenpauschbetrag 36,- Euro, Grundfreibetrag 8.004,- Euro) steuerfrei.

### Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einbehaltung der Kirchensteuer

Kirchensteuerpflichtige können bei der LBS schriftlich beantragen, dass diese die auf die Zinserträge entfallende Kirchensteuer insgesamt einbehält. Der

Antrag hat die Religionszugehörigkeit zu benennen und kann nicht rückwirkend widerrufen werden. Die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer wird nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) erhoben. Damit nimmt die LBS die Erhebung der Kirchensteuer für den Kunden vor.

Sofern Ehegatten Inhaber eines Bausparvertrages sind, müssen diese einen gemeinsamen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer stellen. Dies ist auch möglich bei Konfessionsverschiedenheit oder wenn nur ein Ehegatte kirchensteuerpflichtig ist. Die LBS geht bei gemeinschaftlichen Bausparverträgen von einer hälftigen Zurechnung der Kapitalerträge aus. Sofern etwas anders gilt, haben die Ehegatten das Aufteilungsverhältnis im Antrag anzugeben.

Lässt der Kirchensteuerpflichtige die Kirchensteuer nicht beim Steuerabzug einbehalten, wird die auf die Zinserträge entfallende Kirchensteuer vom Finanzamt veranlagt. Das heißt, in diesen Fällen gibt der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung an, in welcher Höhe Abgeltungsteuer von der LBS abgeführt wurde. Dann setzt das Finanzamt auf Grund der angegebenen Abgeltungsteuer die zutreffende Kirchensteuer für ihn fest.

### Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

Ein Bausparer kann sich nur dann von der Abgeltungsteuer befreien, wenn er einen Freistellungsauftrag mit ausreichendem Freistellungsbetrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) vorlegt.

### Keine Abgeltungswirkung bei Betriebsvermögen und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Bei der Abgeltungsteuer ist verbindlich zwischen privaten und betrieblichen Konten zu unterscheiden. Sofern die Zinserträge aus Bausparverträgen dem Betriebsvermögen oder den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzuordnen sind, entfaltet die einbehaltene Steuer keine Abgeltungswirkung, sondern stellt nur eine Vorauszahlung auf Ihre Einkommensteuer dar. In diesem Fall dürfen ein Freistellungsauftrag und Kirchensteuereinbehalt nicht berücksichtigt werden. Betroffene Kunden erhalten dann auf Antrag im Zusammenhang mit der Übermittlung des Jahreskontoauszuges eine Steuerbescheinigung zugesandt.

### Freistellungsauftrag

Für den Freistellungsauftrag gibt es ein amtliches Formular. Dieses Formular ist jeweils unmittelbar bei der Sparkasse, Bank und der Bausparkasse im Original oder auch per Fax einzureichen. Der Sparer wird darauf achten, dass er möglichst für alle Arten von Kapitaleinnahmen wie z. B.

- Zinsen und Boni aus Bausparguthaben,
- Zinsen aus Kontoguthaben und festverzinslichen Wertpapieren,
- Boni und Zuschläge bei bestimmten Sparformen,
- Erträge aus abgezinsten Sparkassenbriefen, Aufzinsungsbeträge aus Bundesschatzbriefen Typ B,
- Dividenden aus Aktien,
- Erträge aus Genussscheinen und Investmentanteilen

Freistellungsaufträge erteilt und entsprechend den zu erwartenden Kapitalerträgen den Höchstbetrag von 801,- Euro bzw. 1.602,- Euro auf die einzelnen Anlageformen verteilt.

Bei der Aufteilung des Höchstbetrages auf Zinsen aus Bausparguthaben ist zu beachten, dass der Freistellungsauftrag nicht nur die in diesem Jahr gutgeschriebenen Zinsen abdeckt, sondern auf Dauer die Zinsen aus Bausparverträgen freistellt. Andernfalls müsste zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Freistellungsauftrag unter Widerruf des jetzigen erteilt und ggf. auch die Verteilung des Höchstbetrages auf andere Anlageformen erneut vorgenommen werden. Die vorgenannten Ausführungen gelten nicht, wenn der Sparer im Freistellungsauftrag eine zeitliche Befristung vorgesehen hat. Der Freistellungsauftrag kann auf mehrere Konten (auch bei verschiedenen Kreditinstituten) aufgeteilt werden.

### Freistellungsauftrag von Ehegatten

Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können nur gemeinsam Freistellungsaufträge oder sofern keine Gemeinschaftskonten geführt werden, auch Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Einzel-Freistellungsaufträge sind dabei nur bei Bausparkonten möglich, die auf den Namen eines Ehegatten lauten. Sie kommen in Betracht, wenn die gemeinsame Verlustverrechnung ausgeschlossen werden soll. Sofern Ehegatten für die keine Gemeinschaftskonten geführt werden zu Einzelkonten Freistellungsaufträge einreichen, die nur einen Ehegatten aufführen und nur von diesem unterschrieben sind, geht die LBS davon aus, dass es sich um einen Einzel-Freistellungsauftrag handelt. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen ist immer die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.

Bei Heirat eines Bausparers verliert ein von ihm bis zum Tag der Eheschließung evtl. erteilter Freistellungsauftrag seine Wirksamkeit. Hierbei ist von den Ehegatten ein gemeinsamer Freistellungsauftrag einzureichen.

Ehegatten, die sich trennen, haben im Jahr der Trennung noch ein gemeinsames Freistellungsvolumen. Sie dürfen daher für das Kalenderjahr der Trennung auch für die Zeit nach der Trennung nur gemeinsam Freistellungsaufträge erteilen. Dies gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für nur auf den Namen eines Ehegatten geführte Konten.

### Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

Für Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen, führt die LBS am Jahresende eine übergreifende Verlustverrechnung über alle Bausparkonten der Ehegatten durch. Dabei ist zu beachten, dass eine auf LBS-Ebene erfolgte Verlustverrechnung nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Eine Verlustverrechnung ist erforderlich, wenn negative Einkünfte aufgrund einer vorzeitigen Kündigung eines Bausparvertrages in einem Bonustarif (z.B. Classic 2006/B, Vario 99/3) – Verlust der bisherigen Bonuserträge – mit anderen positiven Zinserträgen aus anderen Bausparverträgen zusammentreffen. In diesem Zusammenhang ist im Freistellungsauftrag ein Ankreuzfeld über 0 Euro vorgesehen. Dieses Feld bietet Ehegatten die Möglichkeit, einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 Euro zu erteilen, um eine übergreifende Verrechnung von der LBS durchführen

zu lassen, weil das Freistellungsvolumen schon bei anderen Kreditinstituten ausgeschöpft ist.

### Geltungsdauer des Freistellungsauftrages bei Tod des Bausparers

Bei Tod eines Bausparers werden dessen Erben Gläubiger der Kapitalerträge. Dabei ist auch der Zinsanteil, der zu Lebzeiten des Verstorbenen angewachsen ist, einkommensteuerrechtlich dem Erben zuzurechnen, da der Erbe auch hinsichtlich der dem Erblasser angewachsenen Zinsen in dessen Rechtsstellung eintritt. Der Erbe legitimiert sich durch Vorlage eines Erbscheines oder eines Testaments nebst Protokoll über die Eröffnungsverhandlung. Zwecks Vermeidung der Abführung der Abgeltungsteuer ist daher entscheidend, dass der Erbe spätestens bis zum Zeitpunkt der Zinsgutschrift einen Freistellungsauftrag einreicht. Geht ein Bausparvertrag aufgrund einer Begünstigungserklärung (Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall) auf den Rechtsnachfolger über, gilt das Vorstehende für den Erben ausgeführt entsprechend für den Begünstigten. Dies hat zur Folge, dass die gutgeschriebenen Zinsen insgesamt (auch Zinsanteil bis zum Tod des Bausparers) dem Begünstigten zuzurechnen sind, wenn dieser rechtzeitig einen Freistellungsauftrag erteilt.

Für Gemeinschaftskonten der Eheleute und Konten, die auf den Namen des Verstorbenen lauten, bleibt der gemeinsame Freistellungsauftrag (bis 1.602,- Euro) bis zum Ende des laufenden Veranlagungszeitraumes (Todesjahr) noch für solche Kapitalerträge wirksam, bei denen die alleinige Gläubigerstellung des Verwitweten feststeht. Das heißt, in diesen Fällen hat der überlebende Ehegatte einen Nachweis zu erbringen, dass er alleiniger Erbe (Erbschein, Testament nebst Protokoll über die Eröffnungsverhandlung) des verstorbenen Bausparers geworden ist. Unschädlich ist in diesem Zusammenhang auch eine Begünstigung auf den Todesfall. Bei Gemeinschaftskonten der Eheleute und Konten, die auf den Namen des Verstorbenen lauten und bei denen der überlebende Ehegatte kein Erbe oder nicht alleiniger Erbe ist, ist ein neuer Freistellungsauftrag (bis max. 801,- Euro) erforderlich.

Dem überlebenden Bausparer bleibt es bei alleiniger Gläubigerstellung unbenommen, die gemeinsam mit dem verstorbenen Bausparer erteilten Freistellungsaufträge im Todesjahr zu ändern oder neue Freistellungsaufträge erstmals zu erteilen. In diesen Fällen sind anstelle der Unterschrift des verstorbenen Ehegatten Vorname, Name und Todestag des Verstorbenen einzutragen. Wird ein ursprünglich gemeinsam erteilter Freistellungsauftrag geändert, darf der bereits freigestellte und ausgeschöpfte Freistellungsbetrag nicht unterschritten werden.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für Freistellungsaufträge, die der überlebende Ehegatte für ein auf seinen Namen lautendes Bausparkonto eingereicht hat. Auch hier darf er mit Wirkung für das Todesjahr den Freistellungsauftrag ändern bzw. erstmals erteilen.

Für das auf das Todesjahr folgende Jahr dürfen Freistellungsaufträge nur insgesamt bis zur Höhe von 801,- Euro erteilt werden.

### Ausnahme von der Freistellung

Zinsen, die Betriebseinnahmen sind, dürfen nicht in den Freistellungsauftrag einbezogen werden. Auch

Zinseinnahmen, die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung darstellen, sind von der Freistellung ausgenommen.

**Zeitliche Geltung des Freistellungsauftrages**

Der Freistellungsauftrag kann nur mit Wirkung für das gesamte Kalenderjahr (ab 1.1. eines Jahres) bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung (Abschluss Bausparvertrag) erteilt werden. Der Freistellungsauftrag gilt solange der Sparer dem Kreditinstitut keine andere Weisung erteilt (z.B. bei Änderung der familiären Verhältnisse oder der Aufteilung der Freistellungsbeiträge). Ein Widerruf ist nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende möglich.

**Abführung an das Finanzamt**

Die Kapitalerträge, die über die im Freistellungsauftrag angegebenen Freibeträge hinausgehen, werden mit der 25 %-igen Abgeltungsteuer belegt. Da sich die Abgeltungsteuer um den Solidaritätszuschlag (5,5%) und eventuell um die zusätzlich anfallende Kirchensteuer erhöht, beträgt der einzubehaltende Betrag daher höchstens 27,82 % bzw. 27,99 % der Zinsgutschrift.

Die LBS führt die einbehaltenen Steuern insgesamt, ohne Nennung des Anlegers, also anonym, an das Finanzamt ab.

Die Kreditinstitute sind jedoch verpflichtet, an das Bundesamt für Finanzen die Höhe der Zinserträge mitzuteilen, die aufgrund des Freistellungsauftrags tatsächlich vom Steuerabzug freigestellt wurden.

Damit soll verhindert werden, dass Freibeträge über 801,-/1.602,- Euro bei mehreren Kreditinstituten beantragt werden.

**Zinseinkünfte bei NV-Bescheinigung**

Der Steuerpflichtige weist durch eine NV-Bescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamts nach, dass für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer/Körperschaftsteuer nicht in Betracht kommt (z. B. Rentner, Gemeinden, gemeinnützige Vereine). Die Finanzämter stellen auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen NV-Bescheinigungen aus, die in der Regel drei Jahre gültig sind und im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie bei der Bausparkasse eingereicht werden müssen.

**Vermeidung der Abgeltungsteuer für Bausparverträge, die für einen Verein geführt werden**

Gemeinnützige Vereine sind von der Abgeltungsteuer befreit, wenn sie folgende Unterlagen einreichen:

- NV-Bescheinigung oder
  - beglaubigte Kopie des letzten Freistellungsbescheides des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit. Der Freistellungsbescheid darf höchstens 5 Jahre alt sein. Entscheidendes Kriterium ist hierbei der letzte Veranlagungszeitraum, auf den sich der Freistellungsbescheid bezieht oder
  - amtlich beglaubigte Kopie einer sogenannten vorläufigen Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit.
- Vereine, die keine gemeinnützigen Zwecke verfolgen sind von der Abgeltungsteuer befreit, wenn sie einen Freistellungsauftrag einreichen und die Zinserträge 801,- Euro nicht übersteigen oder wenn sie eine NV-Bescheinigung einreichen.

**Abstandnahme vom Steuerabzug bei losen Personenzusammenschlüssen**

Nicht körperschaftsteuerpflichtige Personenzusammenschlüsse (z. B. BGB-Gesellschaften) dürfen weder einen Freistellungsauftrag erteilen noch eine NV-Bescheinigung verlangen. Die Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer.

Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch bei losen Personenzusammenschlüssen (z. B. Spar- und Kegelclubs, Schulklassen, Sportgruppen; es liegt keine Satzung vor, ansonsten Vereine oder nicht rechtsfähige Vereine), die aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen, keine Abgeltungsteuer abgeführt (keine Freibeträge), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Konto muss neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthalten, der auf den Personenzusammenschluss hinweist (z.B. Sparclub x, Klasse 5)
- Die Kapitalerträge dürfen bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschlusses im Kalenderjahr den Betrag von 10,- Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder, höchstens 300,- Euro im Kalenderjahr, nicht übersteigen und
- Änderungen der Anzahl der Mitglieder sind der LBS zu Beginn eines Kalenderjahres mitzuteilen.

Sofern lose Personenzusammenschlüsse Kapitalerträge auf mehreren Konten bzw. verteilt auf mehrere Kreditinstitute/Bausparkassen erzielen, gelten die vorgenannten Grenzen nicht für jedes einzelne, sondern insgesamt für alle Konten.

Das Verfahren ist nicht anwendbar bei Bausparkonten von Grundstücksgemeinschaften, Erbengemeinschaften, Wohnungseigentümergeinschaften und Mietergemeinschaften. Die vorgenannten Gemeinschaften sind von der Abgeltungsteuer betroffen.



LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz  
Postfach 2980, 55019 Mainz  
Vordere Synagogenstraße 2, 55116 Mainz

Telefon (0 61 31) 13 - 44  
Telefax (0 61 31) 13 - 47 40

info@lbs-rlp.de  
www.lbs-rlp.de

Unsere Fach-Info ist mit äußerster Sorgfalt bearbeitet worden. Eine Gewähr können wir nicht übernehmen. Mehrexemplare sind über Fax (0 61 31) 13 47 48 erhältlich.  
**Für den Inhalt verantwortlich:**  
Uwe Kissel, Tel. (0 61 31) 13 47 06  
Michael Stierle, Tel. (0 61 31) 13 41 24